

# Smartphone auf dem Pausenhof: Elternklage

**Beitrag von „Friesin“ vom 3. August 2018 19:43**

## Zitat von Jägerfeld

Die Schuleitung hätte den Fall so auslegen können, dass L1 seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen wäre.

ein aufsichtführender Lehrer muss seiner Aufsicht aktiv nachkommen. Das heißt nicht, dass er überall zur gleichen Zeit sein muss.

Ist doch dasselbe, wenn ein Lehrer Aufsicht führt und am anderen Eck seines Aufsichtsbereichs stellt ein Schüler einem anderen ein Bein, so dass es zu einer Verletzung kommt. Alles kann auch eine Aufsicht nicht verhindern. Aber sie muss wahrgenommen werden.